

für die Ortsgemeinde Obernhof

AZ:

19 DS 16/ 0095

Sachbearbeiter: Frau Heidelbeer

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Obernhof	öffentlich	

Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtsperiode 2024-2028**Sachverhalt:**

Die Schöffen und Hilfsschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 sind in diesem Jahr wieder neu zu wählen.

Bis spätestens 30. Juni 2023 muss danach von jeder Gemeinde eine Vorschlagsliste erstellt werden. Nach der Mitteilung der Präsidentin des Landgerichts Koblenz im Jahr 2023 ist von der

Ortsgemeinde Obernhof 1 Person

zur Wahl vorzuschlagen.

In die Vorschlagsliste nicht aufgenommen werden dürfen:

1. Personen, die gemäß § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) unfähig zu dem Amt des Schöffen sind,
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen und
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bestimmte Personen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen dürfen (§ 35 GVG).

Die zitierten Regelungen sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Vorschlagsliste bedarf der Zustimmung von mind. 2/3 der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates. Da es sich bei der Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste um eine Wahl im Sinne des § 40 Gemeindeordnung (GemO) handelt, ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden, der nicht gewähltes Ratsmitglied ist. Gleichzeitig findet § 22 Abs. 1 GemO (Ausschließung wegen Sonderinteresses) keine Anwendung.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat gemäß § 40 Abs. 5 GemO mit der Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder beschließen kann, die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen.

Da die Vorschlagsliste durch die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau für alle Städte und Gemeinden an die zuständigen Gerichte gesammelt zugeleitet werden, sollte eine Beschlussfassung bis zum 05. Juni 2023 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Wahl erfolgt abweichend von § 40 GemO durch Handzeichen.**
- 2. In die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen ist folgende Person aufzunehmen:**

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete